

**- Amtliche Bekanntmachung -**

DIE GEMEINDEWAHLLeiterin  
FÜR DIE STADT FRITZLAR

34560 Fritzlar, 23.04.2026  
Rathaus, Zwischen den Krämen 7

**Feststellung der Wahlleiterin gem. § 34 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes  
(KWG) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert  
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)**

Der über den Wahlvorschlag der CDU vom 12. Dezember 2025 am 15. März 2026 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar gewählte

V e r t r e t e r

Klaus Lambert, Fritzlar

hat mit Schreiben vom 23. April 2026 mitgeteilt, dass er auf sein Mandat verzichtet.

Auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des vorgenannten Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an seine Stelle, und zwar

Stefanie Winter, Fritzlar.

Nach § 25 des Kommunalwahlgesetzes kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Fritzlar innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch gegen diese Feststellung erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 von 100 der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindevahllleiterin der Stadt Fritzlar, Rathaus, Zimmer 3.03, Zwischen den Krämen 7, 34560 Fritzlar, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

gez.  
Kellner

( Siegel )